

Richtlinie für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Studierende
zur Benützung der Labors und der Werkstätte am Institut für Festkörperphysik (E138)
der Technischen Universität Wien

1. Es gilt für sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Technischen Universität Wien das Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG) i. d. g. F.
2. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Studierende sind verpflichtet, die Labor- und Werkstattordnung der Technischen Universität Wien zu lesen und diese strikt zu befolgen. Die Labor- und Werkstattordnung der Technischen Universität Wien hängt im Labor und den Werkstättenräumen des Instituts für Festkörperphysik (im Folgenden „Institut“) aus. Die jeweils aktuelle Version kann auch auf der Homepage der Rechtsabteilung der Technischen Universität Wien eingesehen werden:
<https://www.tuwien.at/index.php?eID=dms&s=4&path=Satzung/Labor-%20und%20Werkstattordnung.pdf>
3. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Studierende dürfen ohne gültige Unterweisung Laborgeräte, Werkzeuge, Anlagen, Maschinen und Chemikalien am Institut, insbesondere in den Labor- und Werkstättenräumen des Institutes oder anderen Räumen der Technischen Universität Wien nicht benützen.
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen Labor- und Werkstättenräume des Instituts im allgemeinen betreten, jedoch ist ein ausreichender Abstand zu allen Anlagen, Maschinen und anderen Gefahrenquellen zu wahren, für die keine Unterweisung vorliegt. Ist vor der Tür eines Raumes ein Gefahren- oder Warnsymbol angebracht, darf der Raum ausnahmslos nur von den dafür unterwiesenen Personen betreten werden. Der/die jeweilige Laborleiter/in ist erforderlichenfalls für die Anbringung der Gefahren- oder Warnsymbole verantwortlich.
5. Eine Unterweisung für die Benützung von Laborgeräten, Werkzeugen, Anlagen, Maschinen und Chemikalien am Institut, insbesondere in Labor- und Werkstättenräumen des Institutes, darf nur durch hierfür qualifizierte Personen erfolgen, die durch die Leiterin oder den Leiter der Organisationseinheit (Institutsvorstand) oder eine übergeordnete Stelle der Technischen Universität Wien eingesetzt werden. Dies sind grundsätzlich die jeweiligen Laborleiterinnen/Laborleiter oder der Werkstättenleiter laut der im Sekretariat des Institutes aufliegenden Liste. Jede Unterweisung besitzt nur dann Gültigkeit, wenn sie von der unterweisenden und der unterwiesenen Person durch ihre Unterschriften bestätigt und im Sekretariat, beziehungsweise der Werkstätte hinterlegt wurde. Zur Dokumentation der Unterweisung ist das beiliegende Formular zu verwenden.
6. Liegt für ein Gerät, eine Maschine oder Anlage eine Bedienungsanleitung vor, ist diese vor der Inbetriebnahme zusätzlich zur Unterweisung zu lesen.
7. Mit Chemikalien darf nur gearbeitet werden, wenn die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter vorliegen und nachdem diese von allen beteiligten Personen gelesen wurden. Chemikalien und Gasflaschen werden ausschließlich von durch die Leiterin oder den Leiter der Organisationseinheit (Institutsvorstand) autorisierten Personen oder den Werkstättenleiter beschafft und nach den dafür geltenden Richtlinien und Vorschriften transportiert, gelagert und benützt.
8. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Studierende haben sich bei allen Tätigkeiten in den Labor- und Werkstättenräumen, sowie in allen anderen Räumen des Institutes vorher über die Sicherheitsvorschriften zu informieren und diese strikt zu befolgen. Insbesondere sind Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Studierende verpflichtet, nach Maßgabe der Sicherheitsvorschriften persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu verwenden.
9. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Studierende dürfen die Labor- und Werkstättenräume des Institutes nur dann nutzen, wenn mindestens eine weitere Person im selben Raum anwesend oder Hilfe im Notfall anderweitig rasch erreichbar ist.
10. Das Arbeiten in der Werkstätte des Institutes für Festkörperphysik (E138) ist nur mit Erlaubnis des Werkstättenleiters gestattet.

11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen die Labor- und Werkstättenräume des Institutes nur für dienstliche Obliegenheiten benützen, Studierende ausschließlich für Arbeiten nach Absprache mit ihrer Betreuerin/ihrem Betreuer. Anderen Personen ist der Zugang zu den Labor- und Werkstättenräumen zu untersagen.

12. Anlagen, die ohne direkte Aufsicht betrieben werden (Dauerversuche), sind derart mit Sicherheitseinrichtungen auszustatten, dass Schäden durch allfälligen Austritt von Kühlwasser, Gasen und anderen Stoffen, sowie durch Fehlfunktion von Geräten vermieden werden. Verantwortlich ist die Laborleiterin/der Laborleiter.

13. Die in vorliegender Richtlinie formulierten Regelungen verstehen sich als Ergänzungen der Labor- und Werkstattordnung der Technischen Universität Wien. Sofern Regelungen in dieser Richtlinie der Labor- und Werkstattordnung der Technischen Universität Wien zuwiderlaufen, gilt die Labor- und Werkstattordnung der Technischen Universität Wien.

Die für Fragen der Sicherheit administrativ zuständigen Mitarbeiter/innen können im Sekretariat des Instituts erfragt werden.

Wien, am 28. Juni 2011

Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.rer.nat. Silke BÜHLER-PASCHEN

Leiterin der Organisationseinheit Institut für Festkörperphysik (E138)

der Technischen Universität WIEN

Vom Rektorat genehmigt am: 5. Juli 2011

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 18/11 vom 20.07.2011 (Ifd. Nr. 167)

GZ: 138.00/003/2011